

ANFRAGE von Christina Zurfluh Fraefel (SVP, Wädenswil), Stephan Weber (FDP, Wetzikon) und Beat Hauser (GLP, Rafz)

Betreffend Abbrennen von Pyrotechnik in Stadien

Das Abbrennen von Pyrotechnik in Stadien ist gesetzlich verboten, wird jedoch regelmässig missachtet. Seitens Veranstalter ist zu erfahren, dass seit Jahren Sensibilisierungs- und Präventionsarbeit geleistet wird.ⁱ Dabei sind die Kantone unterschiedlich unterwegsⁱⁱ.

Das scheint offensichtlich nicht auszureichen, und es stellt sich die Frage, wie dieses Verbot konkret, verbindlich und für alle Beteiligten nachvollziehbar durchgesetzt werden kann. In der öffentlichen Wahrnehmung – und auch für viele regelkonforme Stadionbesucher/innen – entsteht der Eindruck, dass zwischen Gesetz und tatsächlicher Umsetzung eine erhebliche Lücke besteht.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche konkreten Konsequenzen hat der Einsatz von Pyrotechnik aktuell für Einzelpersonen?
2. Welche konkreten Konsequenzen hat der Einsatz von Pyrotechnik für Vereine?
3. Nach welchen Kriterien wird entschieden, wann Sanktionen ausgesprochen werden und wann nicht?
4. Da das Hooligan-Konkordat schweizweit gilt, kann man ein Fazit ziehen, welche Massnahmen am besten greifen (siehe kantonale Unterschiede), und wäre hier nicht ein einheitliches Vorgehen wünschenswert?
5. Wie stellt die Polizei sicher, dass ein bestehendes Verbot nicht als toleriertes Verhalten wahrgenommen wird (schweizweite gleiche Massnahmen?)?
6. Wie viele Massnahmen (Bussen usw.) und in welcher Höhe wurden letztes Jahr ausgestellt?
7. Welche Massnahmen wären notwendig resp. haben sich bewährt, um ein Abbrennen von Pyrotechnik in Stadien künftig gänzlich ausschliessen zu können (Bsp. schweizweit personalisierte Tickets, elektronische Eingangskontrollen, bauliche Massnahmen usw.)?

Christina Zurfluh Fraefel
Stephan Weber
Beat Hauser

ⁱ Gesetzes Artikel

- Straftaten gegen Leib und Leben (StGB 111–113, 117, 122, 123, 125 Abs. 2, 126 Abs. 1, 129, 133, 134)
- Sachbeschädigung (Art. 144 StGB)
- Nötigung (Art. 181 StGB)
- Brandstiftung (Art. 221 StGB)
- Landfriedensbruch (Art. 260 StGB)
- Gewalt und Drohung gegen Behörden (Art. 285 StGB)
- Mitführen von Waffen oder Pyrotechnik im Umfeld von Sportstätten

ⁱⁱ Anbei die Massnahmen der einzelnen Kantone

- Waadt, Genf, Neuenburg → zurückhaltendere Anwendung.
- St. Gallen → einziges Modell mit Staatsanwälten im Stadion.
- Zürich → führend bei Sektorsperren und Bewilligungsauflagen.
- Bern → stark bei Gästefan-Regulierungen.

Fazit: Die kantonale Umsetzung des Hooligan-Konkordats ist **extrem heterogen**. Besonders hervorzuheben: **Kanton**